



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 41 – Nr. 1 – 28.01.2015  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

#### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

---

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Einrichtung eines Zentrums für Personalisierte Medizin	2
Änderung der Satzung des UKT	4
Satzung des Universitätsklinikums Tübingen	5

# VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

## Änderung der Organisationsgliederung des UKT: Einrichtung eines Zentrums für Personalisierte Medizin

Klinikumsvorstand und Dekanat beschlossen im Benehmen mit der Universität Tübingen die Einrichtung eines Zentrums für Personalisierte Medizin (ZPM).

Personalisierte oder individualisierte Medizin hat das Ziel, durch ein genaues Verständnis der Ursache von Erkrankungen (genetischer, molekularbiologischer etc.) für Patienten möglichst individualisierte Therapiekonzepte entwickeln zu können.

Um die an Medizinischen Fakultät, Universität und Univ.-Klinikum Tübingen bereits existierenden Strukturen zur Personalisierten Medizin nach außen hin besser sichtbar machen zu können, soll ein fachübergreifendes Zentrum für Personalisierte Medizin (ZPM) gegründet werden.

Das Zentrum für Personalisierte Medizin (ZPM) soll innovative Forschungskonzepte initiieren sowie die verschiedenen diagnostischen und therapeutischen Aspekte koordinieren und in klinische Anwendungen überführen.

*Gem. § 7 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Einrichtung von Zentren; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.*

*Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Einrichtung eines Zentrums für Personalisierte Medizin erfolgte im schriftlichen Umlaufverfahren im März 2014.

*Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.*

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung des Zentrums für Personalisierte Medizin erfolgte in dessen Sitzung vom 30.09.2014.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung des UKT und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums sowie die Einrichtung von Zentren.*

Der Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats zur Einrichtung des Zentrums für Personalisierte Medizin Tübingen (ZPMT) erfolgte in dessen Sitzung vom 17.10.2014 mit der Maßgabe, die Details des Statuts mit der Universität abzustimmen. Dies ist erfolgt. Dem Aufsichtsrat des UKT wurde die abgestimmte Satzung in seiner Sitzung vom 18.12.2014 zur Kenntnis gebracht.

*Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.* Die Zustimmung des Senats erfolgte in dessen Sitzung vom 30.09.2014.

Der Universitätsrat befasste sich in seiner Sitzung vom 3.12.2014 mit der zwischen Universität, Klinikum und Med. Fakultät abgestimmten Statut des ZPM und befürwortete die Gründung des ZPM. Die Änderungsanregungen des Universitätsrats sind in die Statutsfassung eingegangen, die dem Aufsichtsrat in einer Sitzung vom 18.12.2014 vorlag und von diesem mit einer weiteren Änderung verabschiedet wurde.



Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor



Sonntag  
Kaufmännische Direktorin

## Änderung der Satzung des UKT

der Aufsichtsrat des UKT befasste sich in seiner 59. Sitzung vom 17.10.2014 mit der Änderung der Satzung des UKT und stimmte der beiliegenden Fassung gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT zu.

Das Ministerium erteilte gem. § 13 Abs. 2 UKG seine Zustimmung zur geänderten Satzungsfassung mit Schreiben vom 2.1.2015.



Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor



Sonntag  
Kaufmännische Direktorin

## Satzung des Universitätsklinikums Tübingen

### Inhaltsübersicht

Name und Sitz	§ 1
Aufgaben und Zweck	2
Mittelverwendung	3
Aufsichtsrat	4
Klinikumsvorstand	5
Gliederung des Klinikums	6
Zentren	7
Departments	8
Experimentierklausel	9
Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe	10
Inkrafttreten	11

### Präambel

Mit dem Hochschulmedizinreform-Gesetz ist das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) ab 1.1. 1998 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Damit verbunden ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit des UKT für die Krankenversorgung, der Universität und der Medizinischen Fakultät für Forschung und Lehre. Das Universitätsklinikum Tübingen bildet zusammen mit der Medizinischen Fakultät Tübingen in einem ausgewogenen Verbund von Krankenversorgung, Forschung und Lehre die Hochschulmedizin der Universität Tübingen und ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Tübingen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Das Universitätsklinikum Tübingen hat seinen Sitz in Tübingen.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen verfolgt in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Universitätsklinikums ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
3. die Förderung von Bildung und Erziehung
4. die Förderung der Wohlfahrtspflege

(3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum

1. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
2. in enger Zusammenarbeit mit der

Universität Tübingen die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet (§ 4 Abs. 1 S. 2 UKG)

3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterhält.

(4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Das Universitätsklinikum Tübingen ist dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Klinikumsvorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums.

### § 3 Mittelverwendung

(1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.

(2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat neben seinen gesetzlichen Aufgaben und Obliegenheiten die in dieser Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

(2) Für die Beratung und Überwachung des Klinikumsvorstands hat er ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Bestellung, Einstellung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Gesetzes angehören und die Bestellung und Abberufung von Leitern der Organisationseinheiten, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden,
2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
7. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum,
8. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden und sofern es sich nicht um eine reine

- Umbenennung der Organisationseinheit handelt,
2. außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 2 UKG.
  3. Regelungen über die finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen) soweit hierzu keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

(5) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 107 Abs. 3 AktienG beratende Ausschüsse einsetzen.

(6) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, der den Vorsitz führt,
2. ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. der Rektor der Universität,
4. ein vom Rektor der Universität benannter Prorektor,
5. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft,
6. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der medizinischen Wissenschaft,
7. ein Vertreter des Personals.

(7) Die Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 und 6 werden vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Der Vertreter des Personals wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft und die Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 bis 7 beträgt vier Jahre. Sie können ihr Amt jederzeit durch eine an das Ministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 6 Nr. 7 aus, ist unverzüglich die Neuwahl eines Vertreters des Personals einzuleiten.

(8) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.

(10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 5

### *Klinikumsvorstand*

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen,

erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen Mitarbeitern an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen). Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.

(2) Der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Die Vertretung und Abstimmung in Beteiligungsgesellschaften wird durch den Klinikumsvorstand im Einzelfall geregelt. Sind der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor verhindert, so treten der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.

(3) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
3. der Kaufmännische Direktor,
4. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
5. der Pflegedirektor.

(4) Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren, der Kaufmännische Direktor und

der Pflegedirektor in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärzte und Professoren der Medizin sein. Sie werden von ihren anderen Aufgaben im Universitätsklinikum im notwendigen Umfang entlastet. Bei der Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Entlastung verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstands gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; an die Stelle des für die Universitäten zuständigen Ministeriums tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(5) Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt.

(6) Der Klinikumsvorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Klinikumsvorstand bestellt und soll in der Regel einem Mitglied des Vorstands zugeordnet sein.

(7) Zur besseren Verzahnung der Entscheidungsvorbereitung von Fakultät und Klinikum sind gemeinsame Ausschüsse von Fakultätsvorstand und Klinikum einzusetzen. Die Aufgabenteilung ist gemeinsam abzustimmen.

(8) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Klinikumsvorstand setzt einen Klinikumsrat ein. Dieser ist die Versammlung der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Klinikums. Ihm gehören auch zwei aus dem Kreis der Sektionsleiter von diesen benannte Vertreter auf die Dauer von jeweils 3 Jahren an. Der Klinikumsrat wird in der Regel einmal vierteljährlich vom Klinikumsvorstand einberufen, um grundsätzliche und bedeutsame Vorkommnisse im Klinikum zu erörtern.

## § 6

### *Gliederung des Klinikums*

(1) Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen oder Dienstleistungsbereiche, Forschungseinrichtungen, Arbeitsgruppen und andere führen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben, eigene Leitung und eigenes Budget.

(2) Über die Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand. Kliniken bestehen aus einer oder mehreren fachgebundenen Organisationseinheiten.

(3) Die Organisationseinheiten sind zweckmäßig und effizient zu gliedern und haben eine singuläre Leitung. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die in der Regel der Ärztliche Direktor ist und vom Klinikumsvorstand in dieser Funktion in der Regel auf die Dauer von jeweils bis zu 5 Jahren bestellt wird. Soweit es sich bei der Bestellung der Leiter der Organisationseinheiten um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden, entscheidet hierüber gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Aufsichtsrat. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit jederzeit widerruflich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.

(4) Die Organisationseinheiten sind zur abteilungsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Die Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten sind in der Gestaltung der Binnengliederung frei.

(6) Der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit, soweit nicht – insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung des Klinikums – der

Klinikumsvorstand zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, das Budget und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan,
- Vollzug des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich des der Organisationseinheit zugewiesenen Budgets,
- Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Organisationseinheit.

Er ist gegenüber dem Personal der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.

(7) Die Organisationseinheit kann sich ein Statut geben, in dem ihre Binnengliederung und Regelungen über Aufgaben, Leitung, Personal, Budget und Nutzung von Räumen und Einrichtung festgelegt sind. Die Erfordernisse von Lehre und Forschung sind angemessen zu berücksichtigen. Das Statut ist dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Mitarbeiter der Organisationseinheiten sind an der Leitung angemessen zu beteiligen. Dabei soll eine kooperative und integrative Leitungsstruktur die Delegation von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen innerhalb der Organisationseinheit ausdrücklich vorsehen. Der Leiter der Organisationseinheit ist zum regelmäßigen Informationsdialog mit den Mitarbeitern mindestens ein Mal im Quartal verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die leitenden ärztlichen Mitarbeiter, die leitenden Pflegekräfte, die leitenden medizinisch-technischen Assistenten und vergleichbare Berufsgruppen. Auch ist ein Mal im Halbjahr eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Organisationseinheit vorzusehen.

(9) Für besondere Aufgabengebiete einer Organisationseinheit können Sektionen oder sonstige Bereiche gebildet werden. Über die Errichtung, Bezeichnung,

Änderung und Aufhebung der Sektionen und sonstigen Bereiche sowie über die Bestellung ihres Leiters entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Leiter der Organisationseinheit. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(10) Nutzen mehrere Organisationseinheiten Räume und Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit den medizinisch-wissenschaftlichen Leitern der Organisationseinheiten, welcher Leiter der Organisationseinheit die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

## § 7 Zentren

(1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.

(2) Die Zentren sind freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Zentren geben sich ein Statut, das die Leitungsstrukturen, das Finanzierungskonzept und die Koordination beinhaltet. Darin sind die Aufgaben für die beteiligten Einrichtungen, vorzugsweise in Form von Projekten oder Projektgruppen bzw.

Dienstleistungen zu definieren. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einem Ärztlichen Direktor sowie einem Geschäftsführer besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstands werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere des nichtärztlichen Bereichs, können sich zur Optimierung und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen an Personal, Räumen und med.-technischer Ausstattungen zu Ressourcenzentren zusammenschließen. Die Einrichtung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Die Ressourcenzentren haben einmal jährlich dem Klinikumsvorstand zu berichten.

## § 8 Departments

(1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Departments geben sich ein Statut, das die beteiligten Einrichtungen und Leitungsstrukturen enthält. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Departments

haben einen Vorstand, der zumindest aus den Ärztlichen Direktoren der beteiligten Einrichtungen besteht und einen kaufmännischen Geschäftsführer umfassen kann. Departments mit mehr als drei beteiligten Einrichtungen haben darüber hinaus einen Geschäftsführenden Vorstand, der die Leitungs- und Budgethoheit innehat. Dieser besteht zumindest aus einem Geschäftsführenden Ärztlichen Direktor, dessen Stellvertreter und einem kaufmännischen Geschäftsführer. Die Mitglieder des Departmentvorstands bzw. des Geschäftsführenden Departmentvorstands werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Bestellfrist des kaufmännischen Geschäftsführers kann bis zu fünf Jahre betragen. Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Der Departmentvorstand bzw. Geschäftsführende Vorstand entscheidet in wirtschaftlichen und strukturellen Fragen einvernehmlich. Im Falle einer Nichteinigung ist der Klinikumsvorstand anzurufen. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

#### § 9

##### *Experimentierklausel*

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der Einwilligung des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats.

#### § 10

##### *Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe*

(1) Die Koordination aller Aus- und Fortbildungsangebote des UKT erfolgt durch die Akademie für Bildung und Personalentwicklung des UKT.

(2) Die Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe am UKT haben jeweils eine Schulleitung, die vom

Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand bestellt wird.

Der Schulleitung obliegen folgende Aufgaben:

1. Organisation und Koordination des Schulbetriebs,
2. Vorschlag für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an den Schulen,
3. Vorschläge zum Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsverordnungen für die Schulen.

(3) Die Schulen sind in ein Schulverzeichnis aufzunehmen.

#### § 11

##### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium in Kraft und ist gemäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 LHG getroffenen Regelung bekannt zu machen.

#### Anlage zur Satzung

##### des Universitätsklinikums Tübingen

Gliederung gemäß § 6 Abs. 1  
(Organisationseinheiten)

*aktuelle Fassung jeweils im Intranet  
Mitarbeiter – Leitung und Verwaltung*